

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

**Nachfragen zu Drucksache 18/5256 „Stufenplan zur Entlastung der Lehrkräfte“**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 09.12.2019

In der Antwort auf unsere Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung mit dem Titel „Stufenplan zur Entlastung der Lehrkräfte“ in der Drucksache 18/5138 bestätigt die Landesregierung ein Treffen mit Verbänden am 12. November 2019. In diesem Rahmen wurde seitens des Kultusministeriums folgender Vorschlag zur gestuften Änderung der Nds. ArbZVO-Schule vorgestellt:

„1. Stufe:

§ 4 Nds. ArbZVO-Schule:

Meldepflicht für Überschreitungen der verordnungsrechtlichen Grenze für Mehr- und Minderzeiten ab 80 Stunden.

§ 12 Nds. ArbZVO-Schule:

Aufnahme der erlasslichen Vorgriffsregelung zur Entlastung teilzeitbeschäftigter Oberstudienrätinnen/Oberstudienräte.

§ 14 Nds. ArbZVO-Schule:

Legaldefinition des Begriffes ‚besondere Belastungen‘.

Tabelle 1 der Anlage 2 zu § 23 Nds. ArbZVO-Schule:

Absenkung der Unterrichtsverpflichtung von Grundschulleitung um 1,0 Stunden.

2. Stufe:

Anlage 1 zu § 12 und § 12 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule:

Anhebung der Anrechnungsstunden für schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen um je 2,0 Stunden.

3. Stufe:

Die Faktoren der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten, sollen wie folgt angehoben werden: für den Primarbereich auf 0,6, für den Sekundarbereich II an berufsbildenden Schulen auf 1,3 und für den Sekundarbereich II an Gymnasien, Kollegs und beruflichen Gymnasien sowie Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen auf 2,5.

4. Stufe:

Die Faktoren der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten, sollen wie folgt angehoben werden: für den Sekundarbereich I an Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen auf 1,0 und für den Primarbereich auf 1,0.

5. Stufe:

Die Faktoren der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten, sollen wie folgt angehoben werden: für den Sekundarbereich I an Gymnasien, Kollegs und beruflichen Gymnasien, Oberschulen, Realschulen, Hauptschulen und Förderschulen auf 1,0, für den Primarbereich an Förderschulen auf 1,0,

für den Sekundarbereich II an berufsbildenden Schulen auf 1,5 sowie für den Sekundarbereich II an Gymnasien, Kollegs und beruflichen Gymnasien, Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen auf 3,0.

6. Stufe: § 8 Nds. ArbZVO-Schule

Anhebung der Altersermäßigung für alle Lehrkräfte:

ab 60 Jahren um 1,0 Stunden,

ab 62 Jahren um 1,5 Stunden.

Bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von 50 %:

ab 55 Jahren um 1,0 Stunden,

ab 62 Jahren um 2,0 Stunden.

7. Stufe: § 8 Nds. ArbZVO-Schule:

Weitere Anhebung der Altersermäßigung für alle Lehrkräfte:

ab 58 Jahren um 0,5 Stunden,

ab 60 Jahren um 1,0 Stunden,

ab 62 Jahren um 1,5 Stunden.

Bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von 50 %:

ab 55 Jahren um 1,0 Stunden,

ab 62 Jahren um 2,0 Stunden.

Tabelle 1 der Anlage 2 zu § 23 Nds. ArbZVO-Schule:

Absenkung Unterrichtsverpflichtung Grundschulleitung um 1,0 weitere Stunden.“

1. Zu welchen Zeitpunkten plant die Landesregierung aktuell das Inkrafttreten der jeweiligen oben genannten Stufen?
2. Wurde der Vorschlag für eine mögliche gestufte Änderung der Nds. ArbZVO-Schule, den das Kultusministerium am 12. November 2019 den Verbänden vorgestellt hat, mit den geplanten Zeitpunkten in einer PowerPoint-Präsentation oder Ähnlichem präsentiert? Wenn dies der Fall ist, bitte die Präsentation der Antwort beifügen.

(Verteilt am 11.12.2019)